



Merkblatt

Der Vorsorgeauftrag

Bis Ende 2012 musste eine urteilsunfähige Person grundsätzlich verbeiständet werden. Dank dem Erwachsenenschutzrecht, das seit 2013 in Kraft ist und die Selbstbestimmung gross schreibt, kann eine handlungsfähige Person in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten übernehmen soll¹.

Begriffserklärungen

- Personensorge umfasst die Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten und Hilfe im Alltag.
- Vermögenssorge meint nicht nur die Verwaltung des Vermögens, sondern auch des Einkommens. Darüber hinaus bedeutet Vermögenssorge, dass nötige Rechnungen bezahlt werden.
- Rechtsverkehr bedeutet im Wesentlichen das Eingehen oder Auflösen von Verträgen bezüglich der Personen- und Vermögenssorge.
- Urteilsunfähig ist ein Mensch, der infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung oder ähnlicher Zustände nicht mehr die Fähigkeit hat, vernunftgemäss zu handeln².
- Handlungsfähig ist man, wenn man volljährig und urteilsfähig ist³.

Formvorschriften

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie ein Vorsorgeauftrag errichtet werden kann⁴:

- Der Auftrag muss von A bis Z von der auftraggebenden Person von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein⁵. Vordruckte Formulare oder maschinengeschriebene Vorsorgeaufträge sind ungültig. Ebenso ist ein Vorsorgeauftrag ungültig, den eine andere Person handschriftlich verfasst und von der auftraggebenden Person lediglich unterschrieben wird.
- Wer seinen Vorsorgeauftrag nicht handschriftlich verfassen möchte (oder nicht kann), kann den Auftrag auf dem Notariat errichten lassen. Man nennt dies eine öffentliche Beurkundung. Es empfiehlt sich, mit dem Notariat vorgängig die Kosten zu besprechen.

Inhalt

Im Vorsorgeauftrag kann festgelegt werden, wie der Auftrag von der Vorsorgebeauftragten oder dem Vorsorgebeauftragten auszuführen ist und in welchen Tätigkeitsfeldern gehandelt werden soll⁶.

- Festgelegt werden kann, wie das Einkommen und das Vermögen verwaltet werden soll. Es können Anordnungen getroffen werden, wie die Aufgaben zu erfüllen sind oder welche Vorkehrungen unterlassen werden müssen.
- Im Rahmen der Personensorge können Wünsche und Anordnungen aus den Lebensbereichen Wohnen, Gesundheit, Betreuung und Pflege festgelegt werden. Die auftraggebende Person kann dem oder der Beauftragten im Rahmen der Personensorge auch das Recht einräumen, einer medizinischen Massnahme zuzustimmen oder eine solche zu verweigern. Für eine solche Anordnung muss es sich beim Beauftragten zwingend um eine natürliche Person handeln. Es empfiehlt sich jedoch, solch medizinische Fragen in einer Patientenverfügung⁷ zu regeln.
- Um alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und um Verträge abzuschliessen oder zu kündigen, kann die beauftragte Person als Vertretung im Rechtsverkehr aufgeführt werden.

Wenn im Vorsorgeauftrag die Personen- und Vermögenssorge und die Rechtsvertretung klar und unmissverständlich geregelt ist, kann eine Beistandschaft im Fall der Urteilsunfähigkeit entbehrlich sein.

Für den Fall, dass die vorgesehene Person den Auftrag nicht annehmen kann, wider Erwarten ungeeignet ist oder den Auftrag nach der Inkraftsetzung (Validieren) kündigt, können Ersatzpersonen aufgeführt werden⁸.

Aufbewahrung

Ein Vorsorgeauftrag, von dem niemand weiss, ist so gut wie nicht vorhanden. Freunde und Angehörige sollten daher informiert sein, dass ein solcher existiert und wo sich das Original befindet. So kann der Vorsorgeauftrag im Fall der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person der KESB eingereicht werden (siehe unten: «Wirksamkeit»). Damit ein Vorsorgeauftrag keine Makulatur ist, ist ferner folgendes gesetzlich geregelt:

- Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist und die Angabe des Hinterlegungsortes kann gegen Gebühr von CHF 75.00 auf dem Zivilstandsamt in das Personenstandsregister eingetragen werden⁹. Alle Zivilstandsämter in der Schweiz haben zu diesem Register Zugang. Dies kann unter Umständen sinnvoll sein, denn wenn die KESB erfährt, dass jemand urteilsunfähig geworden ist und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, muss sie sich beim Zivilstandsamt erkundigen¹⁰.
- Der Vorsorgeauftrag kann gegen eine Gebühr von CHF 150.00 bei der KESB hinterlegt werden. Dafür wird eine Gebühr von CHF 150.00 verrechnet¹¹ – wechselt man jedoch den Wohnsitz, sollte auch der Hinterlegungsort geändert werden.

Beauftragte Person

Die beauftragte Person kann eine natürliche Person¹² oder eine juristische Person¹³ sein; natürliche Personen müssen voll handlungsfähig sein zum Zeitpunkt, in dem der Vorsorgeauftrag in Kraft tritt.

Wirksamkeit

Nur das Original eines Vorsorgeauftrags ist gültig. Er kann erst in Kraft treten, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin urteilsunfähig geworden ist. Weder die auftraggebende noch die beauftragte Person können bestimmen, wann dieser Zeitpunkt gekommen ist. Dies obliegt der KESB¹⁴. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob der Vorsorgeauftrag den Formvorschriften entspricht, gültig errichtet worden ist und die beauftragte Person für die Vertretung geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen.

Damit die beauftragte Person handeln und sich bei Dritten legitimieren kann, braucht sie eine Urkunde, bzw. eine Verfügung. Die KESB hat unter Umständen mehrere Urkunden zu erstellen, damit die Adressaten nur von den sie betreffenden Aspekten des Auftrags Kenntnis erhalten¹⁵.

Dass ein Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt wird und die vorsorgebeauftragte Person eine Verfügung erhält, ist keine unentgeltliche Dienstleistung. Die KESB im Kanton Zürich haben sich auf eine Standardgebühr von 800.00 CHF für Fälle mit gewöhnlichem Aufwand geeinigt.

Sobald ein Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt geworden ist, verliert die auftraggebende Person das Stimm- und Wahlrecht¹⁶.

Rechte und Pflichten der vorsorgebeauftragten Person

Die vorsorgebeauftragte Person nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag wahr¹⁷ und sie muss sich in ihrem Handeln auf das beschränken, wofür sie eingesetzt worden ist.

Sind Angelegenheiten zu erledigen, die im Vorsorgeauftrag nicht erwähnt werden, muss sie die KESB informieren¹⁸. Ebenso muss sie die KESB informieren, wenn Interessenkonflikte auftauchen, von denen die auftraggebende Person nicht wissen konnte, dass sie entstehen können¹⁹.

Die im Vorsorgeauftrag festgelegte Entschädigung kann der oder die Vorsorgebeauftragte dem Konto der auftraggebenden Person belasten. Spesen können in jedem Fall belastet werden, auch dann, wenn keine Entschädigung festgelegt worden ist²⁰.

Mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist kann der Vorsorgeauftrag bei der KESB gekündigt werden – in wichtigen Gründen sogar fristlos²¹.

Wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet sind oder wenn sie nicht oder unzureichend wahrgenommen werden, muss die KESB einschreiten²². Genügen Weisungen an den Vorsorgebeauftragten nicht, hat die KESB zu prüfen, ob ihm der Auftrag ganz oder teilweise zu entziehen ist. Ein teilweiser Entzug ist denkbar, wenn sich der Beauftragte für einzelne Aufgaben nicht mehr eignet oder wenn sich die Verhältnisse so sehr geändert haben, dass er mit dem Vorsorgeauftrag überfordert ist. Wird der Auftrag ganz entzogen und hat die auftraggebende Person in ihrem Vorsorgeauftrag keine Ersatzpersonen bestimmt, kann die KESB nicht jemand anderen beauftragen; sie muss eine Beistandschaft errichten.

Beispiele

- Das Ehepaar F. lebt von AHV und Ergänzungsleistungen und hat keinerlei Vermögen. In ihren Vorsorgeaufträgen setzen sie je den anderen ein. Dies hätten sie sich ersparen können, weil sie sowieso das eheliche Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit des anderen haben und keine aussergewöhnlichen Geschäfte zu besorgen sind.
- Wotan K. errichtet bewusst keinen Vorsorgeauftrag, denn es gibt niemandem, dem er seine Vermögenssorge, seinen Rechtsverkehr und seine Personensorge anvertrauen möchte. Lieber bekommt er im Fall seiner Urteilsunfähigkeit einen Beistand, der der KESB mindestens alle zwei Jahre Rechenschaft ablegen muss.
- Vielleicht hat der ledige und kinderlose Thomas V. absichtlich keinen Vorsorgeauftrag errichtet. Vielleicht hatte er es geplant und immer wieder verschoben – bis es zu spät war. Nach einem schweren Unfall, bei dem er das Bewusstsein für immer verloren hat, musste die KESB einen Beistand einsetzen.
- Die vermögenden Eheleute setzen sich in ihrem Vorsorgeauftrag gegenseitig als Vorsorgebeauftragte ein. Ihren Sohn Bruno setzen sie an zweiter Stelle ein – dies für den Fall, dass der Ehegatte vorversterben sollte oder den Auftrag aus anderen Gründen nicht annehmen kann. Kurze Zeit später stirbt der Ehemann und die Ehefrau wird dement. Dies hat zur Folge, dass Bruno Vorsorgebeauftragter seiner Mutter wird. Allerdings steht er nun in einem Interessenkonflikt, weil er mit seiner Mutter eine Erbgemeinschaft bildet. Allerdings handelt es sich hier um einen Interessenkonflikt, der kein Einschreiten der KESB erforderlich macht. Die Eheleute nahmen den Interessenkonflikt ihres Sohnes bewusst in Kauf.
- Peter F. ist Vorsorgebeauftragter seiner Schwester. Als ein Nachbar stirbt und ihn und seine Schwester überraschend als Erben einsetzt, befindet sich Peter F. in einem Interessenkonflikt, weil er sowohl seine eigenen Interessen verfolgen möchte als auch die Interessen seiner Schwester wahrnehmen muss. Aus diesem Grund muss er an die KESB gelangen.
- Conrad C. ist Vorsorgebeauftragter seiner vermögenden Mutter Mara C. Deren Vermögen braucht er jedoch nicht für ihren Unterhalt, sondern verspielt es an der Börse und bezahlt seine eigenen Schulden. Weil er nicht im Interesse seiner Mutter handelt, entzieht die KESB Conrad C. den Auftrag und setzt einen Beistand ein, der sich für die Interessen von Mara C. einsetzt.
- Gertrud A. will keines ihrer Kinder bevorzugen. Deshalb setzt sie in ihrem Vorsorgeauftrag alle drei Kinder gleichberechtigt ein. Dies wird zur Folge haben, dass sich alle drei Kinder bei jeder Kleinigkeit absprechen müssen, was für alle Beteiligten mühsam sein wird. Als ihr dies bewusst wird, ändert sie ihren Vorsorgeauftrag und setzt eines ihrer Kinder an erster Stelle ein, die beiden anderen als Ersatzvorsorgebeauftragte.
- Die Eheleute Dora V. und Herbert V. errichten beide einen Vorsorgeauftrag und setzen ihre gemeinsame Tochter Hanna Z. als Vorsorgebeauftragte ein. Als Herbert V. urteilsunfähig wird, hat Dora V. für ihren Ehemann jedoch keinerlei Vertretungsrechte, weil die KESB Hanna Z. als Vorsorgebeauftragte einsetzen muss. Hätten beide an erster Stelle den Ehemann bzw. die Ehefrau eingesetzt, wäre der Ehegatte vorsorgebeauftragt.

1 Art. 360 Abs. 1 ZGB

2 Art. 16 ZGB

3 Art. 17 ff. ZGB

4 Art. 361 Abs. 1 ZGB

5 Art. 361 Abs. 2 ZGB

6 Art. 360 Abs. 2 ZGB

7 Art. 370 ZGB

8 Art. 360 Abs. 3 ZGB

9 Art. 361 Abs. 3 ZGB, Art. 23a ZStV und ZStG

10 Art. 363 Abs. 1 ZGB

11 § 75 EG KESR und Art. 442 Abs. 1 ZGB

12 Art. 11 ff. ZGB

13 Art. 52 ff. ZGB

14 Art. 361 Abs. 2 ZGB

15 Art. 361 Abs. 3 ZGB

16 Art. 2 BPR

17 Art. 365 Abs. 1 ZGB und Art. 394 ZGB

18 Art. 365 Abs. 2 ZGB

19 Art. 365 Abs. 3 ZGB

20 Art. 366 Abs. 2 ZGB

21 Art. 367 ZGB

22 Art. 368 ZGB